

Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Zusammenhang mit der Beschwerde gegen Anordnungen und Unterlassungen des Willensvollstreckers

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 21. Februar 2017, RRB Nr. 2017/274

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Ausgestaltung der Beschwerde	5
2.1 Nach geltendem Recht	5
2.2 Nach neuem Recht	6
3. Vernehmlassungsverfahren.....	7
4. Verhältnis zur Planung	7
5. Auswirkungen	7
6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen dieser Vorlage	7
6.1 Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches	7
6.2 Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation	8
7. Rechtliches.....	8
8. Antrag.....	9

Beilagen

Beschlussesentwurf / Synopse

Kurzfassung

Nach geltendem Recht besteht gegen Anordnungen des Willensvollstreckers einzig die Beschwerde ans Obergericht. In Anpassung an die bundesrechtliche Vorgabe des doppelten Instanzenzugs wird in dieser Vorlage die nötige gesetzliche Grundlage geschaffen, damit Beschwerden gegen Anordnungen und Unterlassungen des Willensvollstreckers von einer zweiten Instanz beurteilt werden können. Gleichzeitig wird die Aufsicht über die Willensvollstrecker neu geregelt.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Zusammenhang mit der Beschwerde gegen Anordnungen und Unterlassungen des Willensvollstreckers.

1. Ausgangslage

Im Zug der Justizreform wurde auf Verfassungsstufe die Rechtsweggarantie als neues Verfahrensgrundrecht (Art. 29a der Bundesverfassung vom 18. April 1999; BV, SR 101) verankert, die Grundlage für die Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts in der ganzen Schweiz geschaffen (Art. 122 BV) und die Kantone wurden zur Bestellung der erforderlichen richterlichen Behörden verpflichtet (Art. 191b Abs. 1 BV). An die Justizreform schlossen sich mehrere Gesetzgebungsprojekte an, welche die Postulate der Justizreform umsetzen sollten. So wurde das Verfahren vor Bundesgericht mit dem Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz; BGG, SR 173.110) neu geordnet und die Schweizerische Zivilprozessordnung löste die 26 verschiedenen kantonalen Zivilprozessordnungen ab.

Bei der Organisation ihrer kantonalen Zivilrechtspflege hatten die Kantone der Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) und den Anforderungen des Bundesgerichtsgesetzes an die richterlichen Vorinstanzen (Art. 75 Abs. 2 BGG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 BGG) zu genügen. Die Rechtsweggarantie garantiert die gerichtliche Beurteilung von grundsätzlich allen Rechtsstreitigkeiten. Mit der Vorinstanzen-Regelung wurde diese Anforderung konkretisiert und die Kantone wurden verpflichtet, obere Gerichte als unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichts einzusetzen. Bei Zivilrechtssachen verlangt das Bundesgerichtsgesetz (Art. 75 Absatz 2 BGG) zudem, dass die letzte kantonale Instanz als Rechtsmittelinstanz entschieden haben muss. Die Kantone hatten ihre Gesetzgebungen deshalb auch im Hinblick auf das Erfordernis des doppelten Instanzenzuges zu überprüfen.

Im Bereich der Zivilrechtspflege beschloss der Kantonsrat die nötigen Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung sowie die neue Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Zivilprozessordnung mit RG 228/2009 vom 10. März 2010. Mit dieser Vorlage soll das Prinzip des doppelten Instanzenzuges ebenfalls für Beschwerden gegen Anordnungen und Unterlassungen von Willensvollstreckern verwirklicht werden. Gleichzeitig soll auch die Aufsicht über die Willensvollstrecker neu geregelt werden.

2. Ausgestaltung der Beschwerde

2.1 Nach geltendem Recht

Nach geltendem Recht stehen die Willensvollstrecker unter der Aufsicht des Obergerichts. Dementsprechend kann gegen Anordnungen des Willensvollstreckers in formell-rechtlichen Fragen (z.B. wegen Untätigkeit des Willensvollstreckers, wegen Unangemessenheit einer Massnahme, wegen fehlender oder mangelnder Information) einzig beim Obergericht Beschwerde innert 10 Tagen geführt werden. Die entsprechende Regelung findet sich in § 225 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB; BGS 211.1). Dass im Kanton Solothurn zur Beurteilung dieser Fragen nur ein Rechtsmittel zur Verfügung steht, genügt dem Prinzip des doppelten Instanzenzuges nicht, was vom Bundesgericht im Urteil 5A_161/2015 vom 6. August 2015 gerügt wurde.

Bei der Beurteilung materiell-rechtlicher Fragen im Zusammenhang mit dem Willensvollstreckermandat (z.B. Ungültigkeitsklage, Herabsetzungsklage, Erbteilung) sind die zwei verlangten Instanzen (Amtsgericht und Obergericht) gegeben.

Der Wortlaut des bestehenden Gesetzestextes erwähnt in § 225 Absatz 2 EG ZGB nur die Beschwerde gegen die Anordnungen des Willensvollstreckers und des Amtschreibers. Auch § 224 erwähnt nur die Beschwerdemöglichkeit gegen Anordnungen des Erbschaftsverwalters, der Erbenvertreter oder anderer Personen, denen besondere Aufgaben im Erbgangsverfahren übertragen sind. In der Praxis ist die Beschwerde allerdings auch möglich gegen jedes Nichtttätigwerden der genannten Personengruppen, weshalb der Gesetzestext im Wortlaut an diese bestehende Praxis anzupassen ist.

2.2 Nach neuem Recht

Bei der Bezeichnung der zuständigen Behörde sind die Kantone grundsätzlich frei. Wo das Gesetz nicht ausdrücklich entweder vom Gericht oder von einer Verwaltungsbehörde spricht, können die Kantone gemäss Art. 54 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) entweder eine gerichtliche oder eine Verwaltungsbehörde als zuständig bezeichnen. Das Bundesgericht hat bestätigt, dass das Prinzip des doppelten Instanzenzuges nicht zwingend bedeutet, dass auf kantonaler Stufe zwei Gerichte entschieden haben müssen. Gerade im Bereich von Verwaltungssachen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zivilrecht stehen, kommt es oft vor, dass als erste Instanz eine Verwaltungsbehörde entscheidet (Urteil 5A_161/2015 vom 6. August 2015 E. 3 und dort zitierte Entscheide).

Auf Bundesebene steht eine Änderung des Zivilgesetzbuches im Bereich des Erbrechts an (https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2500/ZGB-Erbrecht_Entwurf_de.pdf). Im vorgesehenen neuen Absatz 4 von Art. 518 ZGB wird die Aufsicht über die Willensvollstrecker bundesrechtlich geregelt. In dieser neuen Bestimmung wird das Gericht als einzige Aufsichtsbehörde über die Willensvollstrecker bestimmt. Für den Bundesgesetzgeber macht es Sinn, wenn dasselbe Gericht, welches die materiell-rechtlichen Fragen beurteilt, sich auch der aufsichts- oder formell-rechtlichen Fragen annimmt. Die Unterscheidung zwischen formellen und materiellen Fragen und damit die Wahl des zu beschreitenden Verfahrenswegs hat sich in der Praxis oft als schwierig erwiesen. Selbst rechtskundige Personen sahen sich veranlasst, im Zweifelfall bei beiden Behörden Schritte einzuleiten. Mit der Bestimmung des Gerichts als Aufsichtsbehörde soll künftig die komplizierte Trennung zwischen formell- und materiell-rechtlichen Fragen wegfallen, das Verfahren vereinfacht und eine bessere Kontrolle der Willensvollstrecker erreicht werden.

Der Gesetzgebungsprozess der anstehenden Änderungen des Zivilgesetzbuches im Bereich des Erbrechts ist noch nicht abgeschlossen. Trotzdem macht es Sinn, den Entscheid zur Frage, wie der doppelte Instanzenzug bei Beschwerden gegen Anordnungen des Willensvollstreckers verwirklicht werden soll, mit Blick auf die anstehende bundesrechtliche Revision zu treffen. Nicht eine Verwaltungsbehörde, sondern das Gericht soll Aufsichtsbehörde über die Willensvollstrecker sein. Der Amtsgerichtspräsident oder die Amtsgerichtspräsidentin ist deshalb zuständige Aufsichtsbehörde und zugleich erste Beschwerdeinstanz.

Da in der Praxis nicht nur gegen die Anordnungen des Willensvollstreckers Beschwerde erhoben werden kann, sondern auch gegen dessen Untätigkeit, ist der Wortlaut des Gesetzestextes entsprechend anzupassen. Der Vollständigkeit halber muss auch der Wortlaut der §§ 224 und 225 so ergänzt werden, dass nicht nur gegen die Anordnungen des Amtschreibers, des Erbschaftsverwalters, der Erbenvertreter und anderer Personen, denen besondere Aufgaben im Erbgangsverfahren übertragen sind, Beschwerde geführt werden kann, sondern auch gegen deren Unterlassungen.

3. Vernehmlassungsverfahren

In dieser Vorlage wird die kantonale Gesetzgebung an zwingende bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Wie diese Vorgaben umgesetzt werden, ist von marginalem Interesse und hat nur wenig politische Bedeutung. Deshalb ist es gerechtfertigt, kein offizielles Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Im verwaltungsintern durchgeführten Mitberichtsverfahren wurden das Obergericht, die Gerichtskonferenz, die Amtschreibereien, das Amtschreiberei-Inspektorat sowie die Staatskanzlei begrüsst.

Alle Mitberichtsadressaten haben eine Stellungnahme eingereicht und begrüssen die Einführung des doppelten Instanzenzuges bei Beschwerden gegen Anordnungen und Unterlassungen des Willensvollstreckers und die Zuständigkeit der Amtsgerichtspräsidenten und Amtsgerichtspräsidentinnen in der ersten Instanz.

4. Verhältnis zur Planung

Diese Vorlage hat keinen Bezug zum Legislaturplan und zum integrierten Aufgaben- und Finanzplan.

5. Auswirkungen

Da gegen Anordnungen und Unterlassungen des Willensvollstreckers nur selten der Rechtsweg beschritten wird, hat diese Vorlage vernachlässigbare finanzielle und personelle Auswirkungen.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen dieser Vorlage

6.1 Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

§ 224 Absatz 2

Die Beschwerde ist möglich sowohl gegen Anordnungen als auch gegen das Nicht-Tätigwerden und damit gegen jede Unterlassung der in Absatz 1 erwähnten Personengruppen. Damit findet eine Angleichung statt an den Wortlaut des revidierten § 225 Absatz 2 sowie des neuen § 225^{bis} Absatz 2, welche die Beschwerde sowohl gegen Anordnungen als auch gegen Unterlassungen zulassen.

Gleich wie bei § 225^{bis} EG ZGB wird bei der Beschwerdeführung vor erster Instanz auf die Nennung einer Beschwerdefrist verzichtet.

§ 225 Absatz 2

Die Aufsicht über die Willensvollstrecker und der Rechtsmittelweg wird in der neuen Bestimmung § 225^{bis} geregelt und ist deshalb nicht mehr im Wortlaut dieser Bestimmung anzuführen.

Entsprechend der in § 224 Absatz 2 vorgesehenen Ergänzung soll auch hier erwähnt und ergänzt sein, dass die Beschwerde nicht nur möglich ist gegen Anordnungen des Amtschreibers sondern auch gegen seine Unterlassungen.

§ 225^{bis}

Diese neue Bestimmung regelt die Aufsicht über die Willensvollstrecker und die Beschwerde.

Gemäss Absatz 1 beaufsichtigt der Amtsgerichtspräsident die Tätigkeit des Willensvollstreckers. Dies spiegelt die Absicht des Bundesgesetzgebers wieder, das Gericht als einzige Aufsichtsbehörde über die Willensvollstrecker zu bestimmen.

Absatz 2 erwähnt als erstes Rechtsmittel die Beschwerde an den Amtsgerichtspräsidenten. Bei der Willensvollstreckerbeschwerde handelt es sich um eine quasi-administrative Untersuchung kraft Aufsichts- und Disziplinarrecht. Es kann deshalb Beschwerde geführt werden nicht nur gegen Anordnungen des Willensvollstreckers, sondern auch gegen jedes Untätigsein oder Unterlassen. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272) über das summarische Verfahren (Art. 248 ff. ZPO). Mit der Erwähnung des Untersuchungsgrundsatzes wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Behörden den massgeblichen Sachverhalt von Amtes wegen richtig und vollständig zu ermitteln haben. Auf die Nennung einer Beschwerdefrist wird verzichtet. Dies einerseits, weil die Beschwerde gegen den Willensvollstrecker aufsichts- und disziplinarrechtlicher Natur ist und sich aufsichtsrechtliche Verfahren wesentlich von gerichtlichen Verfahren unterscheiden und andererseits, weil die Beschwerdeerhebung nach Bundesrecht an keine Frist gebunden ist (vgl. Martin Karrer/Nedim Peter Vogt/Daniel Leu, in: BSK ZGB II, 4. A., N 34 zu Art. 595).

Absatz 3 bestimmt die zweite Instanz. Gegen den Entscheid des Amtsgerichtspräsidenten ist die Beschwerde an das Obergericht innert 10 Tagen seit Zustellung des begründeten Beschwerdeentscheides möglich. Um auch hier keine Unsicherheit über das anzuwendende Verfahren aufkommen zu lassen, wird ausdrücklich bestimmt, dass sich das Verfahren sinngemäss nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung über die Beschwerde richtet (Art. 319 ff. ZPO).

Gegen den letztinstanzlichen kantonalen Entscheid steht als bundesrechtliches Rechtsmittel die Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 ff. BGG zur Verfügung.

6.2 Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation

§ 30 Abs. 1 Bst. g

Der Vollständigkeit halber wird an dieser Stelle das Obergericht (Zivilkammer) als letzte kantonale Rechtsmittelinstanz in den Fällen der §§ 224, 225 und 225^{bis} erwähnt.

7. Rechtliches

Beschliesst der Kantonsrat die Gesetzesänderung mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt diese dem obligatorischen Referendum, andernfalls dem fakultativen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d und Art. 36 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Solothurn; BGS 111.1).

Die Änderungen treten auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

8. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Dr. Remo Ankli
Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler KRB

Departemente (5)
Staatskanzlei (eng, rol, ett)
Obergericht
Gerichtskonferenz
Amtschreiberei-Inspektorat
Amtschreibereien
Kantonale Finanzkontrolle
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentsdienste
GS, BGS